# VERORDNUNG (EG) Nr. 2391/95 DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 zur Festsetzung der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2416/94 (4), wurden die regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen festgelegt. In Deutschland wurden die Grenzen zwischen den Bundesländern Berlin und Brandenburg inzwischen geändert. Die Grundflächen in den betreffenden Bundesländern sind daher anzupassen.

Auf Antrag Frankreichs sollten in Übereinstimmung mit dem französischen Regionalisierungsplan neue Grundflächen festgelegt werden, ohne dabei die Gesamtgrundfläche zu ändern.

Aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden und der sofortigen Anwendung der Stützungsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen in diesen Ländern müssen anhand der Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 Grundflächen festgelegt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1098/94 ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 werden

1. die Angaben zu den im Abschnitt „Deutschland" genannten Regionen durch die Angaben in Anhang I dieser Verordnung ersetzt;
2. die Angaben im Abschnitt „Frankreich" durch die Angaben in Anhang II dieser Verordnung ersetzt;
3. nach dem Abschnitt „Niederlande" die Angaben in Anhang III dieser Verordnung eingefügt;
4. nach dem Abschnitt „Portugal" die Angaben in Anhang IV dieser Verordnung eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 258 vom 6. 10. 1994, S. 11.

*ANHANG I*

*(1 000 ha)*

| Region | Alle Kulturen | Mais |
|---|---|---|
| DEUTSCHLAND | | |
| Berlin | 2,9 | |
| Brandenburg | 881,7 | |

*ANHANG II*

*(1 000 ha)*

| Region | Alle Kulturen | Mais |
|---|---|---|
| FRANKREICH | | |
| Insgesamt | 13 526,0 | |
| Grundfläche Mais | | 613,8 (**) |
| Bewässerte Grundfläche | 1 209,7 (**) | |

(**) Einschließlich 284 000 ha Bewässerungsfläche für Mais.

*ANHANG III*

*(1 000 ha)*

| Region | Alle Kulturen | Mais |
|---|---|---|
| ÖSTERREICH | 1 203 | |

*ANHANG IV*

*(1 000 ha)*

| Region | Alle Kulturen | Mais |
|---|---|---|
| FINNLAND | 1 591 | |
| SCHWEDEN | 1 737 | |